

**Ergänzende Bedingungen und Hinweise zur
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für
die Gasversorgung in Niederdruck" (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
für die RhönENERGIE Osthessen GmbH**

1. Vertragsabschluss (zu § 2 NDAV)

- 1.1 Die RhönENERGIE Osthessen GmbH schließt den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RhönENERGIE Osthessen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der RhönENERGIE Osthessen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RhönENERGIE Osthessen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Erdgas-Netzanschluss (zu § 6 NDAV)

- 2.1 Der Antrag auf Netzanschluss ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen beschrieben.
- 2.2 RhönENERGIE Osthessen GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der RhönENERGIE Osthessen GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Gasqualität und Gasdruck (zu § 7 NDAV)

Die RhönENERGIE Osthessen GmbH liefert Gas in ihrem Versorgungsgebiet mit einem Brennwert von zurzeit etwa $H_s = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem maßgebendem Druck von $p = 20 \text{ mbar}$, gemessen hinter dem Hausdruckregler oder Hauptabsperrovorrichtung.

4. Kostenerstattung (zu § 9 NDAV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönENERGIE Osthessen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Sätzen.
- 4.2 Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet RhönENERGIE Osthessen GmbH nach tatsächlichem Aufwand.

5. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

RhönENERGIE Osthessen GmbH ist berechtigt, für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss entsprechend der im Preisblatt veröffentlichten Preise zu verlangen.

6. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (zu §§ 9Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Abschnitt 4. und 5. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die RhönEnergie Osthessen GmbH angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die RhönEnergie Osthessen GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)

- 7.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der RhönEnergie Osthessen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dieser Antrag ist bei Anlagen bis 350 kW Nennwärmeleistung (NWL) von dem ausführenden Vertragsinstallateur über den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister einzureichen. Bei Anlagen über 350 kW NWL ist der Antrag über den Bezirksschornsteinfeger (4-fach) der Bauaufsicht des zuständigen Bauamtes vorzulegen und bei der RhönEnergie Osthessen GmbH einzureichen.
- 7.2 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Osthessen GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der RhönEnergie Osthessen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 7.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. Ungenutzter Netzanschluss

- 8.1 Erfolgt über einen Netzanschluss keine Energielieferung, ist RhönEnergie Osthessen GmbH berechtigt für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer ein Entgelt zu erheben. Das Entgelt entspricht dem Grundpreis zuzüglich Abrechnungspreis der Netzentgelte des Bereichs 1 für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt für den Netzzugang Gas.
- 8.2 Kündigt der Anschlussnehmer einen Anschluss, über den noch keine Energie geliefert wurde, so wird die Abtrennung nach tatsächlichen Kosten dem Anschlussnehmer weiter berechnet.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der RhönEnergie Osthessen GmbH automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung) gegebenenfalls auch durch Dienstleister unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

10. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der RhönEnergie Osthessen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der RhönEnergie Osthessen GmbH festgelegt.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu §§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der RhönEnergie Osthessen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

12. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2023 in Kraft.